



# HESSISCHER LANDTAG

10. 05. 2016

Plenum

## **Antrag der Fraktion der SPD betreffend Definition der Gemeinnützigkeit in der Abgabenordnung**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Änderung der Abgabenordnung in folgenden Punkten einzusetzen:
  - a) § 52 Gemeinnützige Zwecke soll wie folgt geändert werden:
    - In Satz 1 ist die Formulierung "Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern" durch die Einfügung "demokratischem" zu ergänzen.
    - Die Auflistung in Abs. 2 ist durch folgende Punkte zu erweitern:
      - "26. Förderung der Wahrnehmung und Verwirklichung von Grundrechten,
      - 27. Frieden,
      - 28. Soziale Gerechtigkeit,
      - 29. Klimaschutz,
      - 30. Informationelle Selbstbestimmung,
      - 31. Menschenrechte,
      - 32. Gleichstellung der Geschlechter".
  - b) In § 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen ist aufzunehmen, dass die Beteiligung an der politischen Willensbildung unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist, sofern damit keine parteipolitische Unterstützung verbunden ist.
2. Die Landesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass Rand-Nr. 15 des Ausführungserlasses zu § 52 der Abgabenordnung wie folgt neu gefasst wird: "Eine politische Tätigkeit ist danach unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit mit einer politischen, aber nicht parteipolitischen Zielsetzung verbunden ist."

### **Begründung:**

Durch eine Änderung der Abgabenordnung wie hier beantragt kann die politische Willensbildung durch zivilgesellschaftliche Organisationen den angemessenen Rechtsrahmen und alle entsprechenden Ziele als gemeinnützig anerkannt erhalten. Damit würden Rechtsunsicherheiten im bestehenden Rechtsrahmen beseitigt und politisch umstrittene Aberkennungen der Gemeinnützigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen vermieden werden.

Mit der unter Nr. 2 beschriebenen Änderung des Ausführungserlasses zur Abgabenordnung würde bereits die Rechtssicherheit erhöht, weil der Anwendungserlass von den Beschränkungen zur Beeinflussung der staatlichen Willensbildung befreit würde.

Die Änderung der Abgabenordnung kann nur durch ein Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene erfolgen. Die Änderung des Anwendungserlasses dagegen kann bereits zuvor geschehen.

Wiesbaden, 4. Mai 2016

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**